

Anlage 02 zur VO/2275/03

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 344 -Lüttringhauser Straße-

1. Gemäß § 1(5) i.V. mit § 1(9) BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise können solche Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen, wirtschaftlichen und betriebsstrukturellen Zusammenhang zu einem Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb stehen und soweit die Einzelhandelstätigkeit nur untergeordnete Bedeutung hat.
2. Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993, wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 344 -Lüttringhauser Straße- übernommen.